

**Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums über
die Finanzierung der Planung und des Baus
von Landes- und Bundesstraßen durch Dritte
(VwV Finanzierungsbeteiligung Straßen)**

Vom 6. November 2018 – Az.: 2-0430.7/47 –

Inhaltsübersicht

1	Anwendungsbereich.....	1
1.1	Landes- und Bundesstraßen	1
1.2	Radwege.....	1
2	Begriffsbestimmungen.....	1
2.1	Dritte	1
2.2	Planung einer Landes- oder Bundesstraße	1
2.3	Planungskosten des Landes	2
2.4	Investitionskosten	2
2.5	Beteiligungsmöglichkeiten.....	2
3	Betreuungskosten	2
4	Zweckausgabenpauschale.....	3
5	Anwendungsvoraussetzungen	3
5.1	Vereinbarung	3
5.2	Haushaltsvorbehalt	3
5.3	Verfahrenshoheit.....	3
5.4	Mitfinanzierung	3
5.5	Vollfinanzierung	4
5.6	Kommunale Gebietskörperschaften	4
5.7	Sponsoring.....	4
5.8	Insolvenzversicherung	5

6	Vereinbarung zur Mitfinanzierung.....	5
6.1	Zweck- und Maßnahmenbeschreibung	5
6.2	Ansprechperson.....	5
6.3	Beteiligung an den Betreuungskosten des Landes.....	5
6.4	Zeitplan.....	5
6.5	Abrechnung der Investitionskosten	5
6.6	Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis.....	5
6.7	Weitere Regelungsinhalte	5
7	Vereinbarung zur Vollfinanzierung	6
7.1	Inhalt.....	6
7.2	Vergabe	6
7.3	Betreuungskonzept	6
7.4	Rechte an Unterlagen	6
8	Inkrafttreten.....	6

Präambel

Um eine einheitliche und sachgerechte Behandlung von Angeboten Dritter zur Beteiligung an der Finanzierung und Durchführung von Straßenbaumaßnahmen zu gewährleisten, erlässt das Verkehrsministerium im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium nachfolgende Regelungen:

1 Anwendungsbereich

1.1 Landes- und Bundesstraßen

1.1.1 Die Verwaltungsvorschrift regelt die Bedingungen zur Beteiligung Dritter

- an der Finanzierung und Durchführung der Planung von Landes- und Bundesstraßen und
- an der Finanzierung und / oder Durchführung des Baus von Landesstraßen, soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen.

1.1.2 Nicht erfasst werden die Beteiligung Dritter an der Finanzierung und Durchführung des Baus von Bundesstraßen und Planungen von Landes- und Bundesstraßen, die vom Land an Dritte gegen Kostenerstattung in Auftrag gegeben werden.

1.1.3 Die Verwaltungsvorschrift ist auf Kostenbeteiligungen nach anderen Vorschriften nur insoweit anzuwenden, als sich die Beteiligung Dritter auf die Finanzierung des Landesanteils bezieht.

1.2 Radwege

Die Verwaltungsvorschrift gilt nicht für Planungen und / oder den Bau von Radwegen, einschließlich Radschnellverbindungen.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Dritte

Dritte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, selbstständige Kommunalanstalten, juristische Personen des Privatrechts, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, und Zusammenschlüsse von Dritten.

2.2 Planung einer Landes- oder Bundesstraße

Planung umfasst die Erstellung der erforderlichen Unterlagen, die nach Zahl, Umfang, Form und Inhalt entsprechend den nach Bundes- bzw. Landesrecht anzuwen-

denden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung notwendig sind und die damit verbundenen Leistungen. Erfasst werden hier die notwendigen Arbeiten der folgenden Projektphasen: Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsentwurf und das Planfeststellungsverfahren bis zum rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss.

2.3 Planungskosten des Landes

Die Planungskosten umfassen alle dem Land durch die Projektauf sicht und -begleitung entstehenden Betreuungskosten und die Fremdkosten (zum Beispiel Ingenieurleistungen, Gutachten).

2.4 Investitionskosten

Investitionskosten sind die Kosten für den Bau und den Grunderwerb einer Landesstraße. Dazu zählen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift auch die Kosten der Ausführungsplanung, der Bauüberwachung, der Bauoberleitung, der Abnahme und der Abrechnung. Zu den Investitionskosten zählen zudem die durch die Projektleitung, -steuerung und -bearbeitung entstehenden Betreuungskosten des Landes.

2.5 Beteiligungsmöglichkeiten

2.5.1 Es bestehen die Beteiligungsmöglichkeiten

- der Mitfinanzierung des Baus einer Landesstraße,
- der Vollfinanzierung der Planung einer Landes- oder Bundesstraße und die Vollfinanzierung des Baus einer Landesstraße.

2.5.2 Mitfinanzierung liegt vor, wenn sich neben dem Land als Kostenträger ein Dritter an der Finanzierung des Baus einer Landesstraße beteiligt. Dadurch werden die vom Kostenträger Land zu tragenden Kosten reduziert.

2.5.3 Vollfinanzierung der Planung und / oder des Baus einer Landesstraße oder der Planung einer Bundesstraße liegt vor, wenn der Dritte die Planungs- und / oder Investitionskosten insgesamt trägt und die Planung und / oder den Bau übernimmt.

3 Betreuungskosten

Die entstandenen Betreuungskosten im Sinne der Nummern 2.3 und 2.4 Satz 3 für den Einsatz des landeseigenen Personals einschließlich der Sachkosten werden je zur Hälfte durch das Land und den Dritten getragen. Sie können durch den Dritten auch in der Form erbracht werden, dass dem Land notwendige Personalstellen für die Betreuung finanziert werden. Sofern darüber hinaus auch der Einsatz nicht landeseigenen Personals für Betreuungsleistungen erforderlich wird, sind diese Kosten

auf Nachweis gesondert von dem Dritten zu vergüten. Über den Einsatz nicht landeseigenen Personals für Betreuungsleistungen entscheidet das Land im Benehmen mit dem Dritten.

4 Zweckausgabenpauschale

Die Zweckausgabenpauschale ist die Kostenerstattung des Bundes für die durchgeführten Planungen und die Bauausführung an Bundesstraßen. Die Zweckausgabenpauschale beträgt derzeit 3 Prozent der Baukosten (2 Prozent für die Planung, 1 Prozent für die Bauausführung). Der Dritte erhält die Zweckausgabenpauschale nach Auszahlung an das Land anteilig für die von ihm erbrachten Projektphasen. Bei Erhöhung der Zweckausgabenpauschale auf 5 Prozent wird der Anteil des Dritten auf 3,5 Prozent festgelegt.

5 Anwendungsvoraussetzungen

5.1 Vereinbarung

Zwischen dem Land und dem Dritten ist eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung zu schließen.

5.2 Haushaltsvorbehalt

Wird in der Vereinbarung eine konkrete Zahlungsverpflichtung des Landes begründet, müssen zur Abdeckung der Kosten des Landes bei Abschluss der Vereinbarung entsprechende Haushaltsmittel, beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für Kostenerhöhungen.

5.3 Verfahrenshoheit

Die Verfahrenshoheit liegt beim Land als Baulastträger der Landesstraßen und als Träger der Auftragsverwaltung für Bundesstraßen. Es finden die jeweils geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Alle Schritte und Inhalte bei Planung, Bau und Grunderwerb sind mit dem Land nach den Vorgaben eines Betreuungskonzeptes abzustimmen. Die Abstimmung der Planung von Bundesstraßen mit dem Bund erfolgt durch das Land.

5.4 Mitfinanzierung

Für die Mitfinanzierung der Investitionskosten von Landesstraßen ist Voraussetzung, dass die Maßnahme im jeweils geltenden Maßnahmenplan des Landes aufgenommen ist. Der Finanzierungsanteil des Dritten muss mindestens 50 Prozent der Investitionskosten betragen.

5.5 Vollfinanzierung

- 5.5.1. Bei Landesstraßen ist für die Vollfinanzierung der Planungs- und Investitionskosten von Maßnahmen außerhalb des Maßnahmenplans des Landes Voraussetzung, dass der Dritte an der Planung und / oder dem Bau der Straße ein ausschließliches Interesse hat.
- 5.5.2. Das Land verpflichtet sich bei der Vollfinanzierung der Planungskosten von Maßnahmen an Landesstraßen innerhalb des Maßnahmenplans des Landes nicht dazu, dass die Maßnahme in der Priorisierung vorgezogen wird. Die Realisierung der Maßnahme erfolgt auf eigenes Risiko des Dritten.
- 5.5.3. Bei Bundesstraßen ist für die Vollfinanzierung der Planungskosten durch Dritte Voraussetzung, dass die Maßnahme im Vordringlichen Bedarf des jeweils geltenden Bundesverkehrswegeplans eingestuft ist. Entsprechend Nummer 5.5.2 Satz 1 besteht keine Verpflichtung, die Maßnahme in der Priorisierung vorzuziehen. Nummer 5.5.2 Satz 2 gilt entsprechend.

5.6 Kommunale Gebietskörperschaften

Kommunale Gebietskörperschaften können nur dann eine Maßnahme mit- oder vollfinanzieren, wenn

- damit gleichzeitig eine konkrete kommunale Aufgabe erfüllt (§ 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg) oder durch die Maßnahme des Landes oder Bundes die Umsetzung einer kommunalen Aufgabe unmittelbar erleichtert oder in nennenswertem Umfang unterstützt wird,
- die Finanzierung mit der stetigen Erfüllung der kommunalen Aufgaben und mit dem Gebot, den Haushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen, vereinbar ist,
- die Übernahme der Kosten mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang steht und
- die kommunalen haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 ist dem Land vor Abschluss der Vereinbarung schriftlich zu bestätigen.

5.7 Sponsoring

Die Zulässigkeit der Finanzierungsbeteiligung ist anhand der Maßstäbe der gemeinsamen Anordnung der Ministerien zur Förderung von Tätigkeiten des Landes durch Leistungen Privater (AnO Sponsoring) vom 13. Januar 2015 zu beurteilen. Sponsoring liegt in der Regel aber nicht vor, wenn der Dritte keine vertraglich festgelegten, öffentlichen wirksamen kommunikativen Ziele verfolgt.

5.8 Insolvenzsicherung

Beteiligt sich eine juristische Person des Privatrechts an der Finanzierung, hat sie im Fall des Baus einer Landesstraße im Vorfeld einer Vereinbarung eine Insolvenzsicherung zu erbringen. Der Nachweis der Insolvenzsicherung ist dem Land vor Abschluss der Vereinbarung vorzulegen.

6 Vereinbarung zur Mitfinanzierung

In die Vereinbarung im Sinne der Nummer 5.1 sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Inhalte aufzunehmen:

6.1 Zweck- und Maßnahmenbeschreibung

Der Zweck im Sinne der Nummer 5.6, der zur Finanzierung des Baus durch den Dritten führt, und die zu finanzierende Maßnahme sind ausführlich zu beschreiben.

6.2 Ansprechperson

Es ist die Benennung einer Ansprechperson erforderlich, die das Projekt bei dem Dritten betreut und koordiniert.

6.3 Beteiligung an den Betreuungskosten des Landes

Die hälftige Übernahme der tatsächlich entstandenen Betreuungskosten des Landes durch den Dritten (vergleiche Nummer 3) ist in die Vereinbarung aufzunehmen.

6.4 Zeitplan

Es ist ein Zeitplan über die Durchführung des Baus der Landesstraße aufzustellen.

6.5 Abrechnung der Investitionskosten

Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlichen Kosten entsprechend dem vereinbarten Kostenteilungsschlüssel.

6.6 Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

In die Vereinbarung ist neben einem Schriftformerfordernis eine Salvatorische Klausel aufzunehmen.

6.7 Weitere Regelungsinhalte

Darüberhinausgehende Regelungen sind möglich.

7 Vereinbarung zur Vollfinanzierung

7.1 Inhalt

In die Vereinbarung sind Regelungen nach den Nummern 6.1 bis 6.3, 6.6 und 6.7 aufzunehmen.

7.2 Vergabe

Für die Vergabe von Planung, Baudurchführung und Bauüberwachung durch Dritte gelten die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

7.3 Betreuungskonzept

In die Vereinbarung ist ein Betreuungskonzept im Sinne der Nummer 5.3 aufzunehmen. Mehrkosten, die aufgrund fehlender Abstimmung mit dem Land entstehen, sind vom Dritten zu tragen.

7.4 Rechte an Unterlagen

In den Ingenieurverträgen ist die Übertragung des ausschließlichen Eigentums- und Nutzungsrechts sowie die ausschließliche Lizenz an den Plan- und Vertragsunterlagen und den weiteren damit in Zusammenhang stehenden Leistungen des Planungsbüros auf das Land vorzusehen, wobei das Nutzungsrecht auch die Änderung der Planung und des ausgeführten Werks zu beinhalten hat.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 6. November 2018 in Kraft. Sie tritt am 5. November 2025 außer Kraft.